

Stadt Artern

Ortsteile: - Artern – Heygendorf – Schönfeld – Voigtstedt
erfüllende Landgemeinde für die Gemeinden: Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth,
Mönchpiffel/Nikolausrieth und Reinsdorf

Stadt Artern, Bauhof, Sangerhäuser Straße 12 d, 06556 Artern, Tel. 03466 304948

Antragsteller:

PLZ, Ort:

Straße, Hausnummer:

Telefon-Nr.:

Telefax-Nr.:

E-Mail-Adresse

Datum:

Antrag Aufgrabung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird beantragt, die Erlaubnis zur Aufgrabung der u.a. öffentlichen Verkehrsfläche zu erteilen.

1. Grabungsstelle: (Ort, Straße, Hausnummer)

2. Ausmaß der Grabung:

Länge:

Breite:

Tiefe:

3. Bereich der Aufgrabung (Fahrbahn, Gehweg usw.)

4. Zweck der Grabung:

5. Dauer der Grabung:

Beginn:

Beendigung:

6. Bauausführender Betrieb:

7. Verantwortliche Bauleiter – Name / Telefon-Nr.:

Mir/Uns ist bekannt, dass dieser Antrag vollständig auszufüllen ist, da sonst keine Bearbeitung erfolgt. Die auf Seite 2 und 3 aufgeführten Bedingungen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Wird von der Genehmigungsbehörde ausgefüllt.

Genehmigt:

Stadt Artern, Bauhof

Datum:

Unterschrift / Stempel

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Artern, Markt 14, 06556 Artern (oder Postfach 1129, 06551 Artern) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

„Besondere Bedingungen“ für die Erteilung der Erlaubnis zur Aufgrabung von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen

1. **Vor der Grabung hat eine Begehung mit einem Mitarbeiter des Bauhofes zu erfolgen. Der Termin ist telefonisch zu vereinbaren. Telefon: 03466 / 30 49 48**
2. Nach der Grabenverfüllung ist unverzüglich (bis 3 Werktage) die bituminöse Befestigung bzw. Pflaster- oder Plattenbelag oder eine provisorische Asphaltdecke einzubringen und höhenmäßig anzupassen.
Die Gewährleistung für Erdarbeiten beträgt nach ZTVE-StB Nr. 6, 5 Jahre, für den Deckenbau nach ZTVbit Nr. 1.8.2.2.2., 2 Jahre.
3. Um Gefahren und Schäden zu verhüten wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bauherr und Unternehmer vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsgrund bei den jeweiligen Versorgungsträgern (Gas, Wasser-Abwasser, Energie und Telekom) Erkundigungen über die Lage von Leitungen und Kabeln einzuholen haben. Der Antragsteller haftet für alle Schäden von Versorgungs- und Abwasserleitungen, die während der Baumaßnahme entstehen oder später durch Setzungen verursacht werden.
4. Die Bereiche sind von Baustoffen, Baugeräten und Aushubmassen freizuhalten.
Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
5. Bei Erdarbeiten in der Nähe von Baumstandorten sind mit dem Baumeigentümer im Vorfeld geeignete Schutzmaßnahmen abzustimmen.
Beiliegende Vorschriften zum Baumschutz im Bereich von Baustellen sind einzuhalten.
6. Im Baubereich befindliche Grenzmarken sind zu sichern, bei unvermeidlicher Entfernung oder Beschädigung sind diese spätestens im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Oberfläche neu zu setzen, auf Kosten des Veranlassers.
7. Straßenbaumaterialien dürfen nicht im Verkehrsraum gelagert werden. Dies gilt auch für die Zwischenlagerung ausgebauter Baustoffe. Wieder verwendbare Baustoffe (z. B. Bordsteine, Pflaster, Platten usw.) sind sofort zu beräumen und nach Anweisung des städtischen Bauhofpersonals zu lagern. Abhandengekommenes Material wird der ausführenden Baufirma in Rechnung gestellt.
8. Natursteinpflaster oder -borde sind entweder wieder einzubauen, bzw., wenn die Materialien unter einer Deckschicht liegen bzw. nur Reste einer Decke darstellen, sofort auf den Lagerplatz der Stadt zu bringen (vorher im Bauhof anzugeben). In gleicher Dicke der ausgebauten Materialien ist eine technisch gleichwertige Decke (z. B. bituminöse Decke) herzustellen.
9. Die Fertigstellung der Grabung ist **unverzüglich** dem Bauhof der Stadt Artern mitzuteilen, damit eine **protokollarische Abnahme** durchgeführt werden kann.
10. Die Stadt Artern haftet nicht für Schäden, die sich aus der wiederhergestellten Oberfläche ergeben. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern.
11. Es bleibt vorbehalten, außer den vorstehenden genannten Bedingungen in Einzelfällen besondere Auflagen zu erteilen.
12. Verstößt ein Unternehmer wiederholt gegen die vorstehenden Bedingungen, so kann ihm die Erlaubnis zur Vornahme von Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsgrund der Stadt Artern und erfüllenden Gemeinden verweigert werden.

BAUMschutz

im Bereich von Baustellen

Kein Verunreinigen des Bodens z.B. mit Öl, Chemikalien oder Zementwasser

Jegliche Bodenverdichtung durch Befahren oder Materialablagerung ist zu vermeiden, da sie zum Absterben von Wurzeln und zur Schwächung des Baumes führen kann

Vor Beginn der Bautätigkeit ortsfeste Schutzzäune um den Baum herum anbringen

Graben im Wurzelbereich nur in Handarbeit oder mittels Absaugtechnik

Der Wurzelbereich umfasst die Kronentraufe zzgl. 1,5 m



Wurzelverletzungen vermeiden, wo nicht möglich, Wurzeln bis 2 cm Ø glatt abschneiden

Freigelegtes Wurzelwerk mit Jute oder Frostschutzmatten abdecken, bei trockener Witterung bewässern

Verlegen von Leitungen durch Unterfahren/grabenlose Leitungsbauverfahren

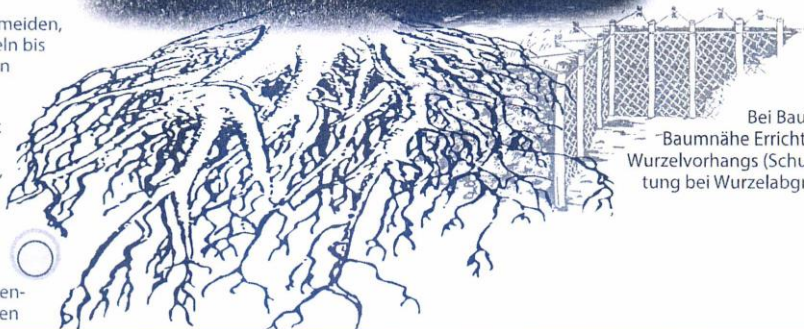


Sämtliche Arbeiten an Bäumen unter Beteiligung von Baum-Fachleuten durchführen

Kein Bodenauftrag oder Bodenabtrag im Wurzelbereich von Bäumen

Ist ein Überfüllen des Bodens unter der Krone nicht zu vermeiden, dann nur mit luft- und wasserdurchlässigem Material (im unmittelbaren Stammbereich nicht überfüllen)

Muss der Wurzelbereich befahren werden, ist eine Baupiste anzulegen (Schutzvlies, Kiesel, Stahlplatte)



Bei Baugruben in Baumnähe Errichtung eines Wurzelvorhangs (Schutzvorrichtung bei Wurzelabgrabungen)